

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat**

|         |    |       |    |
|---------|----|-------|----|
| GRG Nr. | 16 | EA 10 | 46 |
|---------|----|-------|----|

Frauenfeld, 25. Oktober 2016

863

### **Einfache Anfrage von Barbara Kern und Gina Rüetschi vom 31. August 2016 „Wie gefährlich ist TISA?“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweiz gehört der Welthandelsorganisation WTO seit deren Gründung im Jahr 1994 an. Inzwischen sind der WTO 164 Länder beigetreten, somit auch fast alle Entwicklungsländer. Zu den WTO-Abkommen gehört auch ein Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services; GATS), das 1995 in Kraft trat und ab dem Jahr 2000 neu verhandelt werden sollte (Doha-Runde). Die Verhandlungen kamen aber zu keinem Ergebnis. Wegen der blockierten Verhandlungen entstand die Idee eines separaten Abkommens unter der Bezeichnung TISA (Trade in Services Agreement) ausserhalb der WTO. An den seit 2012 in Genf laufenden Verhandlungen beteiligen sich etwas mehr als 20 Parteien, die insgesamt rund 50 Staaten repräsentieren (die gesamte EU gilt als eine Partei). Die Schweiz nimmt seit Beginn an den Verhandlungen teil. Ziel der TISA-Verhandlungen ist der Abschluss eines Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen mit möglichst vielen Teilnehmerstaaten, das auf GATS/WTO aufbaut und später in die WTO zurückgeführt werden kann.

Die Schweiz ist im Bereich Dienstleistungen ein bedeutenden Exporteur. Wie auch beim Handel mit Waren dient es daher der gesamten Schweizer Wirtschaft, wenn der internationale Handel mit Dienstleistungen nach vereinbarten Spielregeln abläuft und nicht durch unnötige Handelshemmnisse erschwert wird. Die Teilnahme stellt für die Schweiz eine Chance dar, die internationale Rechtssicherheit ebenso wie die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Dienstleistungsanbieter in einem entsprechenden Abkommen zu stärken.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

## Frage 1

Gemäss Artikel 54 der Bundesverfassung sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Beim gegenwärtigen Stand der Verhandlungen hatte der Thurgauer Regierungsrat noch kaum Anlass, sich konkret mit dem Thema zu befassen. Die Information und Konsultation der Kantone erfolgt bei solchen Angelegenheiten über die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK); als Mitglied der KdK verfolgt der Regierungsrat das Geschäft aufmerksam und kritisch. Im konkreten Fall stellt auch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) Informationen zur Verfügung.

## Frage 2

Den TISA-Verhandlungen schlossen sich nur Länder an, welche die Dienstleistungen grenzüberschreitend liberalisieren wollen. Weitere Staaten können sich anschliessen, wenn sie sich davon Vorteile versprechen. Für die nicht teilnehmenden Länder entstehen keine Verpflichtungen, solange TISA nicht in die WTO zurückgeführt wird. Die Schweiz hat bereits mit zahlreichen Staaten in Europa und andern Kontinenten bilaterale Handelsverträge abgeschlossen. Bei all diesen Verträgen könnte ebenfalls vorgebracht werden, dass dadurch die nicht teilnehmenden Staaten benachteiligt würden. Es ist weder möglich noch sinnvoll, nur noch Verträge mit weltweiter Zustimmung abzuschliessen.

## Frage 3

Zur Diskussion stehen eine Stillstandsklausel und eine Sperrklinkenklausel („Standstill“ und „Ratchet“), welche für diskriminierende Massnahmen relevant sind, das heisst für Massnahmen, die zwischen in- und ausländischen Anbietern unterscheiden. Gemäss der Stillstandsklausel sollen solche Diskriminierungen nicht über den Stand der Gesetzgebung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens hinausgehen. Die beim Vertragsabschluss bereits liberalisierten Bereiche sollen also liberalisiert bleiben. Die Sperrklinkenklausel besagt darüber hinaus, dass auch zukünftige Verringerungen des Inländervorrangs – also Liberalisierungsschritte nach Abschluss des Abkommens – später nicht mehr rückgängig gemacht werden. Dabei sind im TISA-Abkommen auch Vorbehalte zu „Standstill“ und „Ratchet“ möglich. Die Schweiz hat in ihrer Verhandlungsofferte davon Gebrauch gemacht, unter anderem in den Bereichen Energie, öffentliche Bildung, Gesundheitswesen, Verkehr und Post.

Massnahmen, die für in- und ausländische Anbieter gleichermassen gelten, sind nicht diskriminierend und daher von diesen Klauseln nicht betroffen (beispielsweise Qualifikations- und Qualitätsvorschriften, Marktaufsicht, Arbeitnehmerschutz, Konsumentenschutz, Umweltschutz, Raumplanung, Gesundheitsvorschriften).

## Frage 4

Da die Vertragsverhandlungen des Bundes noch nicht abgeschlossen sind, wären Aussagen über die Folgen von TISA für den Kanton Thurgau rein spekulativ.

**Frage 5**

Wie bei Frage 1 erwähnt, sind Verhandlungen über auswärtige Angelegenheiten Bundessache. Die Wahrung der kantonalen Interessen erfolgt in erster Linie über die KdK.

**Frage 6**

Wenn die Schweiz ein internationales Abkommen ratifiziert, gilt es für das ganze Land. Ein Kanton kann sich nicht aus dem Geltungsbereich ausnehmen. Entsprechende Aussagen einer Kantonsregierung hätten nur symbolischen Charakter.

Die Präsidentin des Regierungsrates

*Monika Knill*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*